

Verordnung über das Anbringen öffentlicher Anschläge und Plakate in der Gemeinde Burglauer

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2013 (GVBl S. 403) erlässt die Gemeinde Burglauer folgende Verordnung:

§ 1 Öffentliche Anschläge

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbilds oder eines Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmals dürfen öffentliche Anschläge (insbesondere Plakate, Zettel, Tafeln, Bogen, Bilder, Ankündigen von Vorführungen, Versammlungen, Sammlungen und Sportveranstaltungen) in der Öffentlichkeit nur an den von der Gemeinde für diesen Zweck bereitgestellten oder zugelassenen Anschlagstafeln angebracht werden.
- (2) Öffentliche Anschläge können maximal 10 Tage vor der Veranstaltung angebracht werden (Aushänge ohne festen Termin längstens 4 Wochen) und müssen spätestens 4 Tage danach wieder abgenommen werden. Es darf jeweils nur ein Aushang pro Veranstaltung an die Anschlagtafel angebracht werden, dessen Größe DIN A1 nicht überschreiten darf. Die Befestigung ist nur mit Reißnägeln erlaubt. Aushänge anderer Veranstalter dürfen nicht überdeckt werden.
- (3) Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind nicht Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erfasst sind.
- (4) Die besonderen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) bleiben unberührt.

§ 2 Allgemeine Ausnahmen

- (1) Unter die Vorschrift des § 1 dieser Verordnung fallen nicht
 - a) Anschläge, die in Schaukästen, an Verkaufsstellen, in gewerblichen Räumen an Schaufenstern oder Ladentüren von innen angebracht sind und von außen bzw. einer öffentlichen Verkehrsfläche aus eingesehen werden können,
 - b) Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften an den Anschlagtafeln der Kirche.
- (2) Politische Parteien und Wählergemeinschaften dürfen bei Wahlen vom Zeitpunkt der Annahme ihres Wahlvorschlages bis zum Ablauf des Tages der Wahl Plakate auf Tafeln auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Stelle anbringen. Die Parteien und Wählergemeinschaften haben die Plakate nach dem Wahltag unverzüglich zu entfernen.
- (3) Personen, die von den Ausnahmen nach Abs. 2 Gebrauch machen wollen, haben dies schriftlich unter Angabe der Art der Veranstaltung, der Größe und Form der Plakate und der einzelnen Aufstellungspunkte bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Die transportablen Tafeln nach Abs. 2 sind so aufzustellen, dass die Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs nicht beeinträchtigt wird.

§ 3 Ausnahmen für den Einzelfall

- (1) Die Gemeinde kann aus wichtigen Gründen für den Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmale nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden.
- (2) Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit sind bei der Gemeinde zu beantragen und können im Sinne von Abs. 1 genehmigt werden.

§ 4 Verantwortliche Personen

Verantwortlich für die Beachtung dieser Vorschriften sind alle Personen, die diese öffentlichen Anschläge anbringen oder anbringen lassen, sowie die Eigentümer oder die sonstigen Nutzungsberechtigten der für die Anschläge benutzten Grundstücke, Flächen oder Gegenstände.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

- (1) Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG i.V.m. § 17 Abs. 1 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) kann mit Geldbuße bis zu 1000,-€ belegt werden,
 - a) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt,
 - b) oder wer einer Nebenbestimmung einer Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Bekanntgabe in Kraft. Sie gilt 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 12.09.2006 außer Kraft.

Burglauer, den 17.01.2014


Back
1. Bürgermeister



Diese Verordnung ist am 29.01.14 in Kraft getreten.

Burglauer, den 29.01.14


Back
1. Bürgermeister

